

An unsere Kunden

Brixen, den 21. März 2017

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Vanessa Manzardo
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Kunden-Lieferanten-Liste 2016 und 2017

Sehr geehrte Kunden,

innerhalb **10. April 2017**, bei monatlicher MwSt.-Abrechnung, und **20. April 2017** bei Quartalsabrechnung, muss die Kunden-Lieferanten-Liste für das Jahr 2016 telematisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Nachfolgend fassen wir noch einmal die wichtigsten Bestimmungen zusammen.

Grundsätzlich betrifft die Regelung alle Unternehmen und Freiberufler, die eine MwSt.-Position besitzen und steuerbare Lieferungen und Leistungen durchführen, sowie auch die von der MwSt.-Buchhaltung befreiten Landwirtschaftsbetriebe mit einem Vorjahresumsatz unter € 7.000.

Von der Regelung ausgenommen sind jene welche das neue Forfait-Regime [„regime forfettario“] anwenden, sowie die Kleinunternehmer [„regime dei minimi“], sofern diese die Umsatzgrenze von € 30.000 [„regime dei minimi“] bzw. die Umsatzschwelle für die jeweilige Tätigkeit [„regime forfettario“] nicht überschreiten. Des Weiteren ausgenommen sind die Körperschaften des Staates, der Regionen, der Provinzen, der Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, im Hinblick auf den Bereich der institutionellen Tätigkeit.

Gemeldet werden müssen:

- alle (aktiven und passiven) Umsätze, für welche die Pflicht zur Ausstellung einer

Rechnung besteht;

- alle getätigten Umsätze, für welche auf Anfrage des Kunden anstelle eines Kassenzettels [*scontrino*] oder einer Steuerquittung [*ricevuta fiscale*] eine Rechnung ausgestellt worden ist, obwohl keine Rechnungsstellungspflicht besteht.
- alle (aktiven und passiven) Umsätze mit Kassenzettel und Steuerquittung, wenn der Gesamtbetrag von € 3.600 (inkl. MwSt.) überschritten wird und die Zahlung nicht mittels italienischen Kredit- bzw. Debitkarten erfolgt ist.

Unsere Kunden, deren Buchhaltung von uns geführt wird, ersuchen wir in diesem Zusammenhang, falls sie Kassenzettel bzw. Steuerquittungen über € 3.600 ausgestellt und noch nicht bei uns abgegeben haben, uns diese innerhalb **30. März 2017** zu übermitteln.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- Importe und Exporte;
- innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen;
- Umsätze, für welche eine eigene Meldung vorgesehen ist [sog. *Comunicazione all'Anagrafe tributaria*]; diese umfassen unter anderem die von den Strom-, Wasser-, Telefon- und Versicherungsanbieter erzielten Umsätze, sowie die Ärzte und Zahnärzte, welche bereits die telematische Übermittlung der Daten ihrer Kunden für die sanitären Leistungen vorgenommen haben;
- Umsätze mit Kassenzettel oder Steuerquittung, wenn die Zahlung mittels italienischen Kredit- bzw. Debitkarten erfolgt ist.

Die Meldung wird elektronisch versendet und kann entweder in gesammelter Form oder als analytische Meldung erfolgen. Im ersten Fall muss für jeden Kunden bzw. Lieferanten die Summe der in der Steuerperiode durchgeführten Umsätze angegeben werden, währenddessen im zweiten Fall die einzelnen ausgestellten bzw. erhaltenen Rechnungen je Kunde bzw. Lieferant angeführt werden müssen. Die jeweilige Option ist für die gesamten Daten der Kunden-Lieferanten-Liste der jeweiligen Steuerperiode bindend.

Im Einzelnen müssen folgende Daten angegeben werden:



<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Meldung in gesammelter Form (je Kunde/Lieferant)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • MwSt.-Nummer bzw., falls nicht vorhanden, Steuernummer; Bei einem ausländischen Kunden ohne Steuernummer müssen die Angaben gemäß Art. 4, Abs. 1, a) und b) des D.P.R. 605/73 gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> • <u>bei natürlichen Personen</u>: Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Steuerdomizil; • <u>bei allen anderen Subjekten</u>: Bezeichnung und Steuerdomizil. • Bei Gesellschaften, Vereinen und Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit müssen außerdem Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Steuerdomizil des gesetzlichen Vertreters angegeben werden. • Anzahl der Operationen; • Summe der steuerpflichtigen, nicht steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze; • Summe der nicht steuerbaren Umsätze; • Summe der Operationen ohne getrennter Ausweisung der MwSt.; • Summe der Berichtigungen; • Summe der MwSt. auf die steuerpflichtigen Umsätze; • Summe der MwSt. auf die Berichtigungen.
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Rechnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bezugsjahr; • MwSt.-Nummer bzw., falls nicht vorhanden, Steuernummer des Kunden und des Lieferanten; • Ausstellungs- und Buchungsdatum; • Bemessungsgrundlage und MwSt. bzw. Angabe, dass nicht steuerpflichtig oder steuerfrei; • Betrag der Berichtigung und die betreffende Steuer
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">analytische Meldung Kassenzettel/Steuerquittung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bezugsjahr; • Steuernummer des Kunden; • Bei einem ausländischen Kunden ohne Steuernummer müssen die Angaben gemäß Art. 4, Abs. 1, a) und b) des D.P.R. 605/73 gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> • <u>bei natürlichen Personen</u>: Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Steuerdomizil; • <u>bei allen anderen Subjekten</u>: Bezeichnung und Steuerdomizil. • Bei Gesellschaften, Vereinen und Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit müssen außerdem Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Steuerdomizil des gesetzlichen Vertreters angegeben werden. • Betrag des Beleges einschließlich der MwSt.

Zwingend in analytischer Form gemeldet werden müssen die Einkäufe aus San Marino,

für welche eine Eigenrechnung ausgestellt worden ist, die Operationen mit landwirtschaftlichen Unternehmern gemäß Art. 34, Abs. 6 des D.P.R. 633/72 sowie die Lieferungen und Leistungen gegenüber Touristen mit Wohnsitz außerhalb der EU bzw. des EWR mit einem Betrag von mehr als € 1.000.

Für unsere Kunden, deren Buchhaltung von uns geführt wird, nehmen selbstverständlich wir die Übermittlung der Kunden-Lieferanten-Liste für Sie vor.

Unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, bitten wir, uns baldmöglichst, jedenfalls aber **innerhalb dem 30. März 2017** mitzuteilen, ob wir die telematische Übermittlung der Kunden-Lieferanten-Liste für Sie vornehmen sollen oder ob sie sich selbst darum kümmern. Sollten wir bis obgenanntem Datum keine Rückmeldung erhalten nehmen wir an, dass Sie die Meldung selbst versenden.

Sollten Sie die telematische Übermittlung durch unsere Kanzlei wünschen, bitten wir Sie, uns das entsprechende File bis zum obgenannten Datum zukommen zu lassen.

Für den Fall, dass ein automatischer Export aus Ihrem Buchhaltungsprogramm nicht möglich sein sollte, erinnern wir Sie daran, dass die Agentur der Einnahmen ein eigenes Programm veröffentlicht hat, in das die Daten eingegeben und für den Versand vorbereitet werden können. Sie finden es unter:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/ComunicareDati/operazioni+rilevanti+fini+Iva/Software+spesometro/>

Unsere Kunden, welche die ASA-Hotel- Software benutzen, bitten wir, uns – wie bereits für die Steuerperiode 2015 – das entsprechende File baldmöglichst, jedenfalls aber **innerhalb 30. März 2017**, zu übermitteln.

Neuerungen: Kunden- Lieferantenliste für 2017

Wie bereits in einem vorausgehenden Rundschreiben hingewiesen, wurden mit der Begleitverordnung zum Stabilitätsgesetz Nr. 19/2016 folgende neue Obliegenheiten eingeführt:

- Quartalsbezogene Übermittlung der MwSt.-Abrechnung an das Finanzamt
- Anstelle der jährlichen Meldung die quartalsbezogene Übermittlung der Kunden-Lieferantenliste (spesometro)

Die Periodizität für die **Kunden- Lieferantenliste** wurde für das **Jahr 2017** abgeändert und es wurde vorgesehen, dass diese semestral innerhalb der folgenden Fristen übermittelt werden müssen:

- bis zum **18.09.2017** für das erste Semester 2017
- bis zum **28.02.2018** für das zweite Semester 2017

In Bezug auf die anzugebenden Daten wurde klargestellt, dass auch für die Eingangsrechnungen die Rechnungsnummer anzugeben ist. Für Sammelrechnungen, die bei Einzelrechnungen erstellt werden können, deren Betrag geringer als € 300,00 ist, muss für Zwecke der Kunden- Lieferantenliste jede einzelne in der Sammelrechnung erfasste Rechnung angegeben werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Fristen für die Übermittlung der quartalsbezogenen MwSt.-Abrechnung nicht geändert wurden. Diese sind folgende:

1.Quartal (Monate Januar – März)	31.05.2017
2.Quartal (April – Juni)	18.09.2017
3.Quartal (Juli – September)	30.11.2017
4.Quartal (Oktober – Dezember)	28.02.2018

Die technischen Details bezüglich der Übermittlung der MwSt.-Abrechnungen wurden noch nicht veröffentlicht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Psaier Geier Partner